Künstliche Befruchtung

Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Amt für Interne Dienste
Beihilfestelle

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Beihilfefähig sind Aufwendungen für die homologe Insemination und die homologe In-vitro-Fertilisation mit anschließendem Embryotransfer bzw. Transfer der Gameten.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die heterologe Insemination und die heterologe In-vitro-Fertilisation. Es dürfen gem. § 11a und der Anlage 5 zu § 11a HBeihVO ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden.

Beihilfefähig sind bei einer homologen Insemination die Aufwendungen für die ärztliche Feststellung der Voraussetzungen und für höchstens fünf Behandlungen. Die Festsetzungsstelle kann bei einer entsprechenden ärztlichen Feststellung darüber hinaus die Aufwendungen für weitere drei Behandlungen als beihilfefähig anerkennen.

Beihilfefähig sind bei einer IVF bzw. einer ICSI die Aufwendungen für die ärztliche Feststellung der Voraussetzungen und für höchstens vier Behandlungen.

Die Prüfung Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Partner sind verheiratet (die Eheurkunde ist vorzulegen)

Diese Unterlagen müssen zur vorab Prüfung bei uns einreichen:

IVF (In-vitro-Fertilisation)

Für die Prüfung der Beihilfefähigkeit einer IVF sind ein Gutachten nebst einem Spermiogramm vorzulegen, welches auf der Grundlage des Handbuchs der WHO zu „Examination and Processing of Human Semen“ erstellt wurden. Da alle bei der Behandlung entstehenden Kosten dem Ehepartner zuzurechnen sind, bei dem die Ursache für die Fertilisationsstörung liegt, muss das Gutachten auch zu diesem Punkt Stellung nehmen.

ICSI (Intrazytoplasmatische Spermieninjektion)

Für die Prüfung der Beihilfefähigkeit einer ICSI sind ein ausführliches Gutachten nebst zwei Spermio-grammen vorzulegen, welche auf der Grundlage des Handbuchs der WHO zu „Examination and Proces-sing of Human Semen“ erstellt wurden. Aus diesem muss ersichtlich sein, ob die genannten Vorausset-zungen erfüllt sind. Da alle bei der Behandlung entstehenden Kosten dem Ehepartner zuzurechnen sind, bei dem die Ursache für die Fertilisationsstörung liegt, muss das Gutachten auch zu diesem Punkt Stellung nehmen.

10.1/154 – 12.25

Mitglied im
ERFOLGSFAKTOR FAMILIE
Unternehmensnetzwerk

Insemination

Für die Prüfung der Beihilfefähigkeit einer Insemination sind ein ausführliches Gutachten nebst Spermiogramm vorzulegen. Aus diesem muss ersichtlich sein, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Da alle bei der Behandlung entstehenden Kosten dem Ehepartner zuzurechnen sind, bei dem die Ursache für die Fertilisationsstörung liegt, muss das Gutachten auch zu diesem Punkt Stellung nehmen.

Wechsel der Behandlungsmethoden:

Ein Wechsel der Behandlungsmethoden während der Durchführung einer bereits genehmigten Behandlung ist nur dann möglich, wenn alle da-für notwendigen Unterlagen vorliegen (bei einem Wechsel von einer IVF oder Insemination auf eine ICSI ist ein weiteres Spermiogramm vorzulegen) und eine medizinische Notwendigkeit besteht. Diese ist durch eine geeignete Stellungnahme des behandelnden Arztes nachzuweisen.

Wenn Ihr Ehegatte/in in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert oder freiwillig gesetzlich versichert, muss folgendes beachtet werden:

Sofern Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, wird um Beachtung des § 27a des fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gebeten. Der entsprechende Übernahmebescheid der gesetzlichen Krankenkasse ist in Kopie vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass nach einem erfolgreichen Abschluss einer Kinderwunschbehandlung alle übrigen Versuche verfallen und bei einem erneuten Kinderwunsch ein neuer Antrag gestellt werden muss. Die Voraussetzungen zur Genehmigung einer Kinderwunschbehandlung müssen erneut geprüft werden, da sich die biologischen Faktoren (Fertilität von Mann und Frau) verändert haben können.